

SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Rechtswissen für die existenzsichernde Sozialberatung (Jg.10 / Nr. 11/12)
November/Dezember 2022

Die aktuelle **Doppelausgabe November/Dezember 2022** von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** beinhaltet die Änderungen des »Bürgergeld-Gesetzes«, die schon zum **1. Januar 2023 in Kraft treten**. Ich habe versucht, die Änderungen im Kontext weiterhin bestehender Rechtsnormen und möglicher Fragestellungen in der Sozialberatung darzustellen (Seite 7 bis 20). Manche Probleme werden sich allerdings erst in der Praxis zeigen.

In eigener Sache:

Fortbildungen zum »Bürgergeld-Gesetz« biete ich in 3 Formen an. Einmal als **Kompaktfortbildung** (halbtags wahlweise von 9 bis 12 Uhr oder 13- 16 Uhr). Derzeit gibt es noch freie Plätze am 9.1.2023 nachmittags von 13 bis 16 Uhr. Eine **ausführliche Darstellung des »Bürgergeld-Gesetzes« als Ganztagesseminar** werde ich voraussichtlich **Mitte/Ende Februar 2023** anbieten. Aufgrund von Renovierungsarbeiten am Haus, in dem ich mein Büro habe, sind Online-Fortbildungen von Mitte Januar bis voraussichtlich Anfang/Mitte Februar 2023 nicht möglich. Sobald ich Termine festlegen kann, werde ich sie auf meiner Internetseite veröffentlichen. Für die Ganztagesfortbildung Mitte/Ende Februar können Sie sich unverbindlich vormerken lassen. Sie werden dann über den Termin (oder bei hoher Nachfrage den Terminen) informiert, sobald mir eine Festlegung möglich ist.

Am **1./2. März 2023 findet meine erste modulare SGB II-Grundschulung 2023** statt. Darin sind die Änderungen durch das »Bürgergeld-Gesetz« eingearbeitet (auch die, die erst zum 1.7.2023 in Kraft treten werden. Eine Beschreibung der SGB II-Grundschulung finden Sie ab Seite 3. Weiterhin biete ich im Rahmen der Grundschulung die Möglichkeit an, in vier zusätzlichen Kurzmeetings Fälle und Fragen aus der SGB II-Beratung einzubringen.

Inhalt:

Übersicht: Fortbildungen Januar/ März 2023	2
Seminare zum »Bürgergeld-Gesetz« Anfang 2023.....	2
Nächster Termin für die »modulare SGB II-Grundschulung«.....	3
Organisatorisches zur Seminaranmeldung und den Teilnahmebedingungen.....	4
Überblick: Änderungen durch das Bürgergeld-Gesetz im SGB II ab 1.1.2023 und ihre Bedeutung für die Sozialberatung.....	5
Zwölftes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz).....	5
Übersicht der Bürgergeld-Regelungen im Bereich des SGB II – Teil 1 Inkrafttreten zum 1. Januar 2023	7
1. Die Regelsätze steigen je nach Regelbedarfsstufe der Leistungsberechtigten zwischen 35 und 53 Euro.	7
2. Die Angemessenheit der Wohnung wird erst nach 12 Monaten (Karenzzeit) geprüft. Bis dahin werden die tatsächlichen Kosten der Wohnung übernommen. Das gilt nicht für die Heizkosten, die im angemessenen Umfang gewährt werden.	8
3. In den ersten 12 Monaten (Karenzzeit) bleibt Vermögen von bis zu 40.000 Euro geschützt. Für jede weitere Person der Bedarfsgemeinschaft erhöht sich dieser Freibetrag um jeweils 15.000 Euro.	10
4. Nach der Karenzzeit gilt ein Vermögensfreibetrag von 15.000 Euro für jede Person der Bedarfsgemeinschaft.....	11
5. Rücklagen für die Altersvorsorge und selbstgenutztes Wohneigentum werden ebenfalls besser geschützt	11
6. Der sogenannte Vermittlungsvorrang (also die bevorzugte Vermittlung in Erwerbstätigkeit) wird abgeschafft. Weiterbildung und der Erwerb eines Berufsabschlusses stehen beim Bürgergeld im Vordergrund.....	12
7. Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen sind von Beginn des Leistungsbezugs an möglich, das Sanktionsmoratorium wird zum Jahresende 2022 aufgehoben.	13
8. Bei der ersten Pflichtverletzung wird der Regelbedarf um 10 Prozent für einen Monat, bei einer zweiten Pflichtverletzung um 20 Prozent für zwei Monate und in der letzten Stufe um 30 Prozent	

für drei Monate gemindert. Bei einem Meldeversäumnis wird der Regelbedarf um 10 Prozent für einen Monat gemindert.	16
9. Der Soziale Arbeitsmarkt wird entfristet.....	16
10. Minderjährige, die wegen der Einkommensänderungen ihrer Eltern, Leistungen zurückzahlen müssen, haften für diese Überzahlung bei Eintritt der Volljährigkeit nur noch dann, wenn sie mehr als 15.000 Euro an Vermögen haben.	17
11. Bis zu einer Bagatellgrenze von 50 Euro verzichten Jobcenter auf Rückforderungen.	18
12. Ältere erwerbsfähige Leistungsberechtigte müssen nicht vorzeitig die Altersrente in Anspruch nehmen.	19
13. Die Sonderregelung für Ältere, wonach sie nach einem Jahr des Leistungsbezuges, ohne einen Vermittlungsvorschlag erhalten zu haben, nicht mehr als arbeitslos erfasst werden, wird aufgehoben.	19
14. Es gibt in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht mehr entweder Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, sondern einheitlich Bürgergeld. Die Behörden haben aber noch bis Mitte 2023 Zeit, um alle Formulare anzupassen – Bürgergeld-Verordnung spätestens ab Juli 2023.....	19
15. Schlussbemerkung.....	19

Übersicht: Fortbildungen Januar/ März 2023

Hinweis: Die Planungen für Anfang 2023 sind aufgrund der Durchführung von Bauarbeiten Anfang des Jahres 2023 am Haus, in dem ich mein Büro habe, derzeit nicht gut möglich. Für 3 Wochen können Online-Seminare wegen der Lärmbelastung nicht durchgeführt werden. Ich werde daher kurzfristig Termine für Fortbildungen zum Bürgergeld-Gesetz ansetzen, wenn die Bauarbeiten beendet sind. Folgende Termine stehen schon fest:

Seminare zum »Bürgergeld-Gesetz« Anfang 2023

9. Januar 2023 (13.00 bis 16.00 Uhr): Seminar »Bürgergeld kompakt« (Kosten 80 Euro)

Das Seminar »Bürgergeld kompakt« ist ein Halbtagesseminar, das ich am 9. Januar 2023. nachmittags von 13.00 bis 16.00 Uhr anbiete (der Vormittagstermin ist ausgebucht).

Für Sozialberater*innen, die schon längere Zeit in der SGB II-Beratung tätig sind, dürfte das Kompaktseminar ausreichen, um sich »upzugraden«. Wer die Neuregelungen allerdings im Detail kennenlernen möchte, sollte das Ganztagesseminar zum »Bürgergeld-Gesetz« buchen. In diesem Tagesseminar werden auch streitanfällige unklare Neuregelungen des Bürgergeld-Gesetzes näher betrachtet.

Allen, die dagegen wenig Erfahrung in der SGB II-Beratung haben oder gerne eine Auffrischung wollen, empfehle ich meine zweitägige SGB II-Grundsicherung am 1./2. März 2023 mit der Möglichkeit an zusätzlichen Kurzmeetings für Fallbesprechungen und Nachfragen teilzunehmen.

Bei allen Fortbildungen gibt es ein Skript und die Fortbildung steht als Aufzeichnung den Teilnehmenden noch mindestens 2 Monate nach der Fortbildung zur Verfügung.

Mitte/Ende Februar 2023 Seminar »Die Neuregelungen im SGB II aufgrund des »Bürgergeld-Gesetzes« ab 2023 im Einzelnen« - 130 Euro. (genauer Termin steht noch nicht fest)

In diesem Seminar werden die Neuregelungen aufgrund des »Bürgergeld-Gesetzes« im Einzelnen und in der Tiefe besprochen. Es besteht hier auch mehr Zeit für Nachfragen als an den Halbtagesfortbildungen. Es wird ausführlich auf folgende Neuregelungen eingegangen:

1. Die Regelsätze steigen je nach Regelbedarfsstufe der Leistungsberechtigten zwischen 35 und 53 Euro
2. Programmatische Änderung: Der »Vermittlungsvorrang« fällt weg. Der Focus soll nun auf »nachhaltige« Eingliederung in Arbeit liegen.
3. Änderungen bei den Leistungsvoraussetzungen: Neuregelung der »Erreichbarkeit«
4. Änderungen bei der Anrechnung von Einkommen
5. Änderungen bei der Berücksichtigung von Vermögen - Einführung einer Karenzzeit
6. Die Pflicht, eine vorzeitige Altersrente mit Abschlägen zu beantragen wird bis Ende 2026 ausgesetzt. Entsprechend wird auch die »Unbilligkeitsverordnung« aufgehoben.
7. Ersetzung der »Eingliederungsvereinbarung« durch einen »Kooperationsplan« und neues Schlichtungsverfahren

8. Neue Eingliederungsmaßnahme »Coaching«, Entfristung der Förderung nach § 16i SGB II, Weiterbildungsgeld und Bürgergeldbonus, Förderung von Umschulungen bis 3 Jahre, garantierter Arbeitslosengeldanspruch nach absolvierter Weiterbildung 3 Monate
9. Einführung einer Karenzzeit bei der Anerkennung der Bruttokaltmiete als angemessen.
10. Neuregelung der Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen im Rahmen der Eingliederung in Arbeit.
11. Neuregelung der Rechtsfolgen bei Meldeversäumnissen.
12. Einführung einer Bagatelldgrenze (unter 50 Euro) bei Rückforderungen
13. Änderung der Aufrechnungsregelung nach erbrachten Darlehen

Die Neuregelungen werden in diesem Tagesseminar gründlich dargestellt. Auch auf neuralgische streitanfällige Neuregelungen wird eingegangen.

Diese Fortbildung ist empfehlenswert für alle Berater*innen, die sehr häufig und intensiv im Bereich des SGB II beraten. **Die Fortbildung (oder Fortbildungen bei hoher Nachfrage) wird voraussichtlich Mitte/Ende Februar 2023 an einem Mittwoch stattfinden. Eine unverbindliche Reservierung ist möglich.**

Nächster Termin für die »modulare SGB II-Grundsicherung«

MÄRZ_2023			
Mo	Di	Mi	Do
27	28	1 »Modulare SGB II-Grundsicherung«	2 »Modulare SGB II-Grundsicherung«

1. und 2. März 2023 (jeweils 9-16 Uhr)

»Modulare SGB II-Grundsicherung«- 280 Euro

Die **optionalen Kurzmeetings** zur Schulung finden am **Freitag, 3. März 2023, von 8.30 bis maximal 10.00 Uhr** und am **Dienstag, 7. März 2023, von 15.00 bis maximal 16.30 Uhr**, statt. Die Kurzmeetings können jederzeit betreten und verlassen werden. Die Teilnahme an den Kurzmeetings im Rahmen der nachfolgenden SGB II-Schulung voraussichtlich Mai 2023 ist ebenfalls möglich.

Die **SGB II-Grundsicherung besteht aus 4 Modulen**, deren Inhalte an 2 Tagen (jeweils 9-16 Uhr) vorgestellt und besprochen werden. Neben diesen 4 Modulen, die eher den Charakter einer Vorlesung haben (Zwischenfragen und Anmerkungen sind natürlich möglich und erwünscht), haben die Teilnehmenden die Möglichkeit, an **4 Kurzmeetings** teilzunehmen. Die Kurzmeetings dauern maximal **eineinhalb Stunden**. Hier bestimmen allein die Teilnehmenden die Inhalte durch ihre Fragen. In den **Kurzmeetings ist auch Platz für Fallbesprechungen aus der aktuellen Beratung**. Die Kurzmeetings liegen entweder am Beginn des Arbeitstages (von 8.30 bis maximal 10.00 Uhr) oder an dessen Ende (von 15.00 Uhr bis maximal 16.30 Uhr).

Die Änderungen durch das **»Bürgergeld-Gesetz«** ab 2023 werden in der Fortbildung berücksichtigt (auch die Änderungen, die erst im Juli 2023 in Kraft treten).

»Grundbegriffe und -prinzipien des SGB II«

Bedarfsdeckungsgrundsatz, Aktualitätsprinzip, Monatsprinzip, Zuflussprinzip, Bedarfsgemeinschaft, Problemstellungen der SGB II-Beratung sind oftmals leichter zu erkennen, wenn die Grundprinzipien und -strukturen des SGB II verstanden werden. Das erste Modul ist eine abstrakte Annäherung an das SGB II, die für die Praxis allerdings äußerst wichtig ist.

»Die Antragsformulare und ihre rechtlichen Hintergründe im SGB II«

Das zweite Modul ist ganz konkret. Alles, was in den Antragsformularen abgefragt wird, ist rechtserheblich. Das SGB II kann somit auch über die Antragsformulare erschlossen werden. Mithilfe der Formulare werden Ausschlussgründe ermittelt. Auch ob möglicherweise Ansprüche auf vorrangige Leistungen bestehen, wird abgefragt. Die Formulare dienen der Feststellung des konkreten Bedarfs. Die Frage, ob aufgrund der Einkommenssituation Hilfebedürftigkeit vorliegt, wird ebenfalls durch detaillierte Fragen geklärt. Formallrechtlich haben Formulare zwar keine große Bedeutung (ein Antrag könnte auch formlos und alle leistungserheblichen Daten im Fließtext mitgeteilt werden), in der Praxis allerdings schon. Die Formulare werden sich durch die Einführung des Bürgergeldes nicht grundsätzlich ändern. Bedarfe, Ausschlussgründe und vorrangige Leistungen werden grundsätzlich unverändert bleiben.

»SGB II Bescheide und was bei ihrer Kontrolle beachtet werden sollte«

Im dritten Modul geht es darum, wie aus den Antragsformularen ein Bescheid wird. Das heißt: Es wird gezeigt, wie sich die Leistung berechnet. Gleichzeitig wird dargestellt, welche Fehler es häufig in Bescheiden geben kann. Das Modul 3 vertieft nochmals die in Modul 2 aufgezeigten rechtlichen Grundlagen. Insbesondere wird hier auf die Bedarfssituation (unter anderem Mehrbedarfe) genau eingegangen.

»Unterkunftsbedarfe im SGB II und geplante Änderungen beim Bürgergeld«

Das vierte Modul beschränkte sich bisher auf die Unterkunftsbedarfe. Das vierte Modul stellt die aktuellen Regelungen dar und geht insbesondere auf praktische Probleme, wie Betriebskostennachforderungen ein. Die neuen Regelungen des »Bürgergeld-Gesetzes« werfen Fragen für die Sozialberatung auf, die ausführlich dargestellt werden.

Organisatorisches zur Seminaranmeldung und den Teilnahmebedingungen

Kosten (2023)

Alle Seminare finden online über Zoom statt. Die Seminare werden aufgezeichnet und stehen den Teilnehmenden im Nachgang per Link als Aufzeichnung für mindestens 2 Monate zur Verfügung.

Die Teilnahmegebühren stehen hinter den Seminartiteln. Es gilt: Die Teilnahmegebühren betragen bei den **Halbtagesfortbildungen (9.00 bis 12.00 Uhr bzw. 13.00 bis 16.00 Uhr) 80 Euro**, bei den **Ganztagesfortbildungen 130 Euro. (9.00-16.00 Uhr)**. Die Gebühr für die **SGB II-Grundschulung beträgt 280 Euro**. Sie umfasst neben der Teilnahme an der Schulung auch die **Möglichkeit an weiteren Kurzmeetings teilzunehmen**, in denen alle Fragen rund um das SGB II und aktuelle Fälle der Teilnehmenden besprochen werden können. Ausführliche Skripte gibt es als PDF-Dateien. **Die Teilnahmegebühren sind umsatzsteuerbefreit.**

Anmeldungen und Teilnahmebedingungen

Anmeldungen bitte formlos per E-Mail unter Nennung des Namens und der Rechnungsadresse an bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de

Meine E-Mail-Adresse wird von manchen Servern als SPAM abgefangen. Wenn Sie keine E-Mail mit der Bestätigung Ihrer Anmeldung innerhalb von 3 Tagen erhalten, ist etwas schiefgegangen. Daher bitte ich Sie, dann unverzüglich nochmals nachzuhaken.

Wenn Sie eine Abwesenheitsnotiz von mir bekommen, enthält diese die Information darüber, ob einzelne Seminare ausgebucht sind. Ansonsten können Sie sich als angemeldet betrachten und erhalten aber selbstverständlich später nochmals eine explizite Anmeldebestätigung.

Den Zugangslink verschicke ich spätestens fünf Tage vor Seminarbeginn. Einen direkten Anmeldeschluss gibt es nicht, solange das Teilnehmendenlimit nicht überschritten ist. Haben Sie keinen Zugangslink erhalten, melden Sie sich bitte unverzüglich.

Alle Fortbildungen stehen den jeweils Teilnehmenden über einen Link auf die ZOOM-Cloud noch bis mindestens 2 Monate nach der Fortbildung zur Verfügung, meist wesentlich länger. Die Teilnehmenden erklären sich mit der Aufzeichnung der Fortbildung für alle Teilnehmenden einverstanden.

Stornierungsbedingungen: Bis 3 Wochen vor Seminarbeginn kostenfrei, danach werden die halben, innerhalb einer Woche vor Seminarbeginn die vollen Gebühren fällig. Kulanz gibt es nur im Bereich, dass die Fortbildung später kostenfrei oder kostenreduziert wiederholt werden kann. Ersatzteilnehmende können noch bis am Tag des Seminars bestimmt werden (Zugangslink weitergeben und mir eine E-Mail zur Info schicken).

Die Aufzeichnung ermöglicht auch die Fortbildung im Nachhinein zumindest passiv zu absolvieren.

Anerkennung nach § 15 FAO

Viele Rechtsanwaltskammern erkennen meine Fortbildungen an. Für die Rechtsanwaltskammer München war ich selbst schon als Referent tätig. Dennoch kann ich nicht garantieren, dass die Fortbildung von jeder Kammer anerkannt wird. Die Fortbildungszeiten werden nach § 15 FAO bestätigt (Halbtagesfortbildung 2:45, Ganztagesfortbildungen 5:30).

Alle Fortbildungen finden ONLINE über ZOOM statt

Überblick: Änderungen durch das Bürgergeld-Gesetz im SGB II ab 1.1.2023 und ihre Bedeutung für die Sozialberatung

Zwölftes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)

Das sogenannte »Bürgergeld-Gesetz« ist ein Artikel-Gesetz. In den einzelnen Artikeln werden jeweils bestimmte Gesetze/Gesetzesbücher geändert. Die meisten Änderungen betreffen das SGB II. Aber auch die anderen Änderungen im SGB III, SGB XII usw. sind für die Sozialberatung von großer Bedeutung. Sie werde ich in einer anderen Ausgabe von *SOZIALRECHT-JUSTAMENT* zusammenfassen.

Das »Bürgergeld-Gesetz« ist ein Artikelgesetz und ändert verschiedene Gesetze

Kurz zu meinen Fortbildungen: »Bürgergeld«(ganztags), »Bürgergeld kompakt«, SGB II-Grundschulungen 2023

Während der Vorbereitung meiner Fortbildungen zum Bürgergeld-Gesetz habe ich schnell festgestellt, dass die Änderungen den Umfang einer Ganztagesfortbildung ausfüllen, ohne dass alle Änderungen detailliert gewürdigt werden können. **Die Ganztagesfortbildungen im Jahr 2022 sind ausgebucht. Im Jahr 2023 biete ich sie Mitte/Ende Februar wieder an** (einen genauen Termin kann ich aufgrund größerer Renovierungsarbeiten am Haus, in dem ich mein Büro habe, noch nicht nennen).

Da aber nicht alle Beratungsstellen und sozialen Dienste ganz tiefgehend im SGB II beraten (müssen), biete ich im neuen Jahr auch nochmals meine Halbtages-Fortbildung **»Bürgergeld-Gesetz kompakt«** an. Derzeit gibt es noch ein paar freie Plätze am 9.1.2023 (nachmittags von 13-16.00 Uhr). Die SGB II Grundschulungen im Jahr 2023 enthalten die Neuregelungen des Bürgergeldgesetzes, einschließlich der Regelungen, die ab Juli 2023 gelten werden. Eine erste Grundschulung im Jahr 2023 findet am 1./2. März statt (Näheres auf Seite 4).

Wer die Änderungen des SGB II aufgrund des »Bürgergeld-Gesetzes« in der Presse verfolgt, kann schnell den Eindruck gewinnen, dass sich so viel ja gar nicht ändern wird. Das trifft zum Teil auch zu: **die Leistungsvoraussetzungen, die Konstruktion der Bedarfsgemeinschaft, die Ausschlussgründe, die Sanktionstatbestände (nicht die Rechtsfolgen), die Ausgestaltung der Hilfen zur Eingliederung in Arbeit als Ermessensleistungen bleiben unverändert.** Dennoch enthält das Gesetz zahlreiche (kleine) Änderungen, deren Umsetzung viele Fragen für die Sozialberatung aufwerfen.

Im Folgenden biete ich eine **Übersicht zu den SGB II-Neuregelungen des »Bürgergeld-Gesetz«, die schon zum 1.1.2023 in Kraft treten.** Dabei stelle ich einzelne Regelung und ihre Bedeutung für die Beratung ausführlich dar.

Inkrafttreten in 2 Stufen

Das »Bürgergeld-Gesetz« tritt in 2 Stufen in Kraft. Die ersten Änderungen werden ab **Januar 2022** wirksam, die zweiten Änderungen ab **Juli 2022**. Da manche Regelungen nicht von einem Tag auf den anderen umgesetzt werden können (z.B. Kooperationspläne erstellen), sind in **§ 65 SGB II (neu) Übergangsregelungen vorgesehen.**

Inkrafttreten in 2 Stufen (1.1.2023 und 1.7.2023)

Meine Darstellung der Änderungen ab Januar 2023 folgt in der Gliederung der Darstellung auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Eine Übersichtsgrafik, die die Änderungen im SGB II nach Inkrafttreten zeigt, habe ich von der Seite www.sgb2.info übernommen. Die Seite wird ebenfalls vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegeben. Wer eine tabellarische Synopse des SGB II (Gegenüberstellung alt – neu) und eine Darstellung aller neueregelter Gesetzesnormen haben möchte, findet diese ab Januar 2023 auf der Seite von www.buzer.de. Vorerst findet sich auf der Seite von Tacheles e.V. eine SGB II-Fassung, auf der die Änderungen zum 1.1.2023 und 1.7.2023 eingearbeitet sind. Die gestufte Einführung ist dabei farblich gekennzeichnet und mit einem Hinweis versehen, wenn sie erst am 1.7.2023 wirksam werden (blauer Hinweis), bzw. noch bis zum 30.6.2023 gelten (grüner Hinweis). (<https://www.tacheles-sozialhilfe.de/aktuelles/archiv/sgb-ii-gesetzestext-lesefassung-zu-den-sgb-ii-aenderungen.html>).

Wer sich vertieft mit den gesetzlichen Änderungen beschäftigen möchte, sollte allerdings die Begründungen der gesetzlichen Neuregelungen in den Drucksachen (Gesetzentwurf: Bundesrat Drucksache 456/22 und angenommene Ausschussempfehlung Arbeit und Soziales Deutscher Bundestag

Drucksache 20/4360) mitberücksichtigen. Die vom Vermittlungsausschuss eingebrachten Änderungen wurden nicht schriftlich begründet.

Grafik aus:

https://www.sgb2.info/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/B%C3%BCrgergeld/Grafik_Inkrafttreten.pdf?__blob=publicationFile&v=1



Übersicht der Bürgergeld-Regelungen im Bereich des SGB II – Teil 1 Inkrafttreten zum 1. Januar 2023

Die Regelungen, die erst zu 1. Juli 2023 in Kraft treten, werden in einem weiteren Beitrag in einer der nächsten Ausgaben dargestellt. Auch die Änderungen in weiteren Gesetzen SGB III, SGB XII usw. werden hier nicht behandelt (außer bei der Höhe des Regelbedarfs).

1. Die Regelsätze steigen je nach Regelbedarfsstufe der Leistungsberechtigten zwischen 35 und 53 Euro.

Die Erhöhung der Regelbedarfe war zwischen den Parteien nicht strittig. Die Regelbedarfsermittlung wurde gesetzlich **nicht** neu geregelt, sondern nur die Fortschreibung der letztmalig ermittelten Bedarfe. Die Fortschreibung wird in § 134 SGB XII neu festgesetzt. Entsprechend wird die Anlage zu § 28a SGB XII geändert (gilt für SGB II und SGB XII):

Keine Neuermittlung der Regelbedarfe, nur Änderung der Fortschreibung

§ 134 SGB XII

Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2023

- (1) Die Veränderungsrate für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a Absatz 3 zum 1. Januar 2023 beträgt 4,54 Prozent. Die Veränderungsrate für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a Absatz 4 zum 1. Januar 2023 beträgt 6,9 Prozent. Die Anlage zu § 28 SGB XII ist zum 1. Januar 2023 zu ergänzen.
- (2) Die Veränderungsrate für die Fortschreibung der Bedarfe nach § 34 Absatz 3 für das Jahr 2023 beträgt 11,75 Prozent. Die Anlage zu § 34 ist zum 1. Januar 2023 zu ergänzen.

Die neue Tabelle nach § 28a SGB XII:

gültig ab	Regelbedarfsstufe 1	Regelbedarfsstufe 2	Regelbedarfsstufe 3	Regelbedarfsstufe 4	Regelbedarfsstufe 5	Regelbedarfsstufe 6
„1. Januar 2023	502	451	402	420	348	318

Die neue Tabelle zu § 34 SGB XII (Bildung und Teilhabe, Schulkosten)

gültig im Kalenderjahr	Teilbetrag für das im jeweiligen Kalenderjahr beginnende erste Schulhalbjahr	Teilbetrag für das im jeweiligen Kalenderjahr beginnende zweite Schulhalbjahr
2023	116	58

Die bloße Fortschreibung der Regelbedarfe bedeutet auch, dass es **weiterhin den Sofortzuschlag für Kinder vom Juli 2022** gibt. Es bedeutet auch, dass **Kosten der digitalen Teilhabe nicht beim Regelbedarf berücksichtigt sind. Daher sind Schüler-Tablets oder Schüler-PCs weiterhin ein besonderer Bedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II.** Die steigenden Kosten für den Haushaltsstrom werden durch den Regelbedarf nicht abgedeckt.

Kindersofortzuschlag bleibt erhalten – digitale Teilhabe ist weiterhin ein besonderer Bedarf und nicht im Regelbedarf enthalten

2. Die Angemessenheit der Wohnung wird erst nach 12 Monaten (Karenzzeit) geprüft. Bis dahin werden die tatsächlichen Kosten der Wohnung übernommen. Das gilt nicht für die Heizkosten, die im angemessenen Umfang gewährt werden.

Bei der Karenzzeit sind **Leistungsbezüge vor dem 1.1.2023 unbeachtlich**. Die Karenzzeit verlängert sich bei Leistungsunterbrechungen von mehr als einem Monat um jeweils einen Monat pro vollen Monat der Unterbrechung. **Nach 3 Jahren Leistungsunterbrechung (und keinem SGB XII-Leistungsbezug) beginnt eine neue Karenzzeit.**

Karenzzeit: Leistungsbezüge vor dem 1.1.2023 unbeachtlich

In der Karenzzeit sind die **Unterkunftsbedarfe in der tatsächlichen Höhe zu übernehmen**. Dies gilt **aber nicht für Heizkosten**. Allerdings muss es meines Erachtens auch im Falle der unangemessenen Heizkosten das bisherige Kostensenkungsverfahren geben. Während der Schonfrist von in der Regel 6 Monaten müssen die tatsächlichen Heizkosten übernommen werden. Da im Normalfall nur eine jährliche Abrechnung stattfindet, ist die Schonfrist oftmals auf ein Jahr auszudehnen.

Nicht aus dem Gesetzestext, wohl aber aus der Begründung, geht hervor, dass sich **die Angemessenheit der Heizkosten in der Karenzzeit durchaus von der Angemessenheit außerhalb der Karenzzeit unterscheidet**. Hierzu heißt es in der BT-Drucksache 20/4360, S. 34:

Karenzzeit nicht bei Heizkosten

Das Ziel der Karenzzeit, die bei Leistungsbeginn vorhandene Wohnung zu schützen, lässt sich jedoch auch ohne eine Einbeziehung der Aufwendungen für Heizung erreichen.

Hinsichtlich der Kosten der Heizung gilt dabei, dass bei Übernahme der Kosten für eine unangemessen große Wohnung die Quadratmeterzahl dieser Wohnung für die Prüfung der angemessenen Kosten der Heizung heranzuziehen ist. Es würden dann gerade die Aufwendungen als angemessen anerkannt werden, die im Verbrauch in der gegebenenfalls unangemessenen großen Wohnung angemessen wären.

Angemessenheit der Heizkosten in der Karenzzeit richtet sich nach der tatsächlichen Größe der Wohnung, wenn diese oberhalb der Referenzgrößen zur Bestimmung der sogenannten »Mietobergrenzen« liegt

Durch das gänzliche Fehlen einer solchen Angemessenheitsprüfung bestünde hingegen die Gefahr von Fehlanreizen. Unangemessen hohe Kosten für die Heizung können aufgrund diverser Ursachen anfallen. Insbesondere zu nennen sind hier Ursachen in der Bauart der bewohnten Wohnung, aber auch aufgrund eines verschwenderischen Heizverhaltens. Bauliche Ursachen der bewohnten Wohnung können dabei im Rahmen einer Angemessenheitsprüfung Berücksichtigung finden. Ebenso werden Preissteigerungen bei den Kosten der Heizung aufgrund gestiegener Energiepreise im Rahmen der Angemessenheitsprüfung vollumfänglich berücksichtigt. Ohne Angemessenheitsprüfung hinsichtlich der Kosten für die Heizung wären aber auch im zweitgenannten Fall des verschwenderischen Heizverhaltens die Kosten als tatsächlich anfallende Aufwendungen in voller Höhe anzuerkennen.

*Es wird deshalb durch die Änderung eine Angemessenheitsprüfung hinsichtlich der Kosten der Heizung auch innerhalb der Karenzzeit vorgesehen. **Bezugspunkte für diese Prüfung in der Karenzzeit sind dabei die Größe der anerkannten (tatsächlichen) Wohnung, der maximal anzuerkennende Energiebedarf nach dem jeweils zugrunde zu legenden Heizkostenspiegel und die aktuellen Energiekosten.***

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts wird die Prüfgrenze angemessener Heizkosten nach den Wohnflächenrichtwerten des sozialen Wohnungsbaus entsprechend der Personenzahl eines Haushalts ermittelt. Die Wohnflächenrichtwerte betragen zum Beispiel in Bayern für 1 Person 50 m², für 2 Personen 65 m², für 3 Personen 75 m² und für jede weitere Person plus 15 m². Mithilfe des Bundesheizspiegels werden dann die Werte ermittelt, die pro Quadratmeter gerade noch angemessen sind (rechte Spalte der Tabelle). Die Werte werden dann mit den Wohnflächenrichtwerten multipliziert.

Beispiel: Bei einer Alleinstehenden wird »normalerweise« der Quadratmeterwert mit 50 multipliziert. Wohnt sie aber in einer 70 m²-Wohnung, wird in der Karenzzeit der Quadratmeterwert mit 70 multipliziert. Natürlich wird in der Karenzzeit kein geringer Angemessenheitswert für Heizkosten festgelegt, wenn die Wohnung zwar von den Kosten die Angemessenheitsrichtwerte überschreitet, von der Größe aber kleiner als die Wohnflächenrichtwerte ist.

Gravierende Einschränkungen der Anwendung der Karenzregelung

Die Karenzzeit gilt aber nicht für Bedarfsgemeinschaften, bei denen zuvor schon nur die angemessenen Unterkunftsbedarfe und nicht die tatsächlichen Bedarfe anerkannt waren. Das trifft bei ca. 14 Prozent der Bedarfsgemeinschaften zu. Die Einschränkung der Karenzregelung ist in den Übergangsvorschriften zur Umsetzung des »Bürgergeld-Gesetzes« im SGB II in § 65 Abs. 6 SGB II (neu) geregelt:

§ 22 Absatz 1 Satz 2 gilt nicht in den Fällen, in denen in einem der vorangegangenen Bewilligungszeiträume für die aktuell bewohnte Unterkunft die angemessenen und nicht die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt wurden.

Die Übergangsregelung kann nicht wörtlich genommen werden. Sie hebt nicht die Regelung aus, dass nach einer Leistungsunterbrechung von 3 Jahren wieder eine neue Karenzzeit entsteht. Aus der Gesetzesbegründung geht hervor, dass an die COVID-19-Sonderregelung nach § 67 Abs. 3 SGB II angeknüpft werden soll, nach der die Karenzregelung nicht für Bedarfsgemeinschaften gilt, bei denen schon vor dem März 2020 nur die angemessenen, aber nicht die tatsächlichen Unterkunftsbedarfe übernommen wurden.

Bei der Klärung der Frage, was unter »vorangegangenen Bewilligungszeiträumen« zu verstehen ist, muss meines Erachtens an die **Rechtsprechung der Sozialgerichtsbarkeit bezüglich der Schonfristen im Kostensenkungsverfahren angeknüpft werden**. Auch bisher gab es das sozialrechtliche Problem zu klären, **wie lange die Unterbrechung des Leistungsbezugs dauern muss, um ein »neues Spiel« zu begründen**. Hierzu beispielhaft LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 27.07.2018 - L 11 AS 561/18 B ER:

Deshalb ist bei einer Unterbrechung des SGB II-Leistungsbezugs für nennenswerte Zeiträume nach vorheriger wirksamer Kostensenkungsaufforderung und bei erneuter Antragstellung anhand aller Umstände des Einzelfalls zu prüfen, ob eine neue Frist zur Senkung der Unterkunftskosten zu laufen beginnt (Geiger, Unterkunfts- und Heizkosten nach dem SGB II, 3. Auflage 2015, S. 199 m.w.N.; Berlitz in: Münder (Hrsg), SGB II, 6. Auflage 2017, § 22 Rn 133; i.E. ebenso für eine mindestens sechsmontatige Leistungsunterbrechung: LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 27. Juni 2012 – L 6 AS 582/10 –; vgl. auch: LSG Bayern, Urteil vom 12. August 2013 – L 7 AS 589/11 –; SG Berlin, Urteil vom 4. März 2011 – S 37 AS 18517/10 –; SG Freiburg (Breisgau), Beschluss vom 8. November 2007 – S 14 AS 5447/07 ER –). Bei der Bestimmung der Frist sind somit u.a. zu berücksichtigen die Dauer der Unterbrechung des SGB II-Leistungsbezugs, eine etwaige Befristung der den Leistungsbezug unterbrechenden Beschäftigung, die Vorhersehbarkeit der erneuten Hilfebedürftigkeit, der Zeitpunkt der Kenntnis von der erneut drohenden Hilfebedürftigkeit sowie das rechtzeitige Bemühen um Kostensenkungsmaßnahmen.

Die zitierte Entscheidung ist typisch für die Rechtsprechung. Es wird kein konkreter Zeitraum genannt, sondern auf den Einzelfall abgehoben. Tendenziell dürfte ab zumindest nach einer sechsmontatigen Unterbrechung ein »neues Spiel« beginnen (vgl. auch Bayerisches LSG, Urteil vom 20.03.2019 - L 11 AS 335/18).

Die Karenzregelung gilt ebenfalls **nicht für notwendige Renovierungs- und Instandhaltungskosten bei selbstbewohnten Immobilien**. Hier gilt das »normale« Recht, dass unabwiesbare Renovierungs- und Instandhaltungskosten insofern übernommen werden, als sie zusammen mit den laufenden Bedarfen für die Unterkunft die Angemessenheitsrichtwerte (»Mietobergrenzen«) eines Jahres nicht überschreiten.

Beispiel des »normalen« Rechts, das auch während der Karenzzeit Anwendung findet:

Familie A. wohnt in einer Eigentumswohnung. Die Heizanlage ist kaputt. Zusätzlich muss der Kamin saniert werden. Die Neuanschaffung und Installation erfordert eine Sonderumlage in Höhe von 4.000 Euro. Das Ersparnis der Familie liegt weit unter den **Schonvermögensgrenzen in der Karenzzeit**. Der Ausschluss aus der Karenzzeit bei den Unterkunftsbedarfen tangiert nicht die Karenzzeit beim Vermögen. Aufgrund des monatlichen Einkommens ist die Familie aber nicht bedürftig.

Kann Familie A. Hilfe vom Jobcenter erhalten?

Es wird wie folgt vorgegangen: Die Mietobergrenze beträgt für die vierköpfige Familie A. beispielsweise 800 Euro. Hieraus wird eine Jahressumme gebildet, also 9.600 Euro. Monatlich fällt bei der Familie ein den Unterkunftsbedarfen (ohne Heizung) zuordenbares Hausgeld in Höhe von 250 Euro an. Die Differenz zur »Mietobergrenze« beträgt 550 Euro. Diese wird auf das Jahr hochgerechnet. Es ergibt sich dann ein Wert von 6.600 Euro. In dieser Höhe kann das Jobcenter unabwiesbare Kosten

Keine Karenzregelungen, wenn Bedarfe für die Unterkunft schon bisher nur abgesenkt in Höhe der angemessenen Kosten übernommen werden

Einschränkung der Karenzregelung hebt aber nicht die Regelung aus, dass nach 3 Jahren Leistungsunterbrechung wieder eine neue Karenzzeit beginnt

Nach einer zeitlich »nennenswerten« Unterbrechung des Leistungsbezugs durch Erwerbsarbeit beginnt bei Wiedereintritt in den Leistungsbezug ein »neues Spiel«. Die Rechtsprechung zum Kostensenkungsverfahren ist m.E. auf § 65 Abs. 6 SGB II anwendbar.

Karenzregelung nicht bei der Übernahme von Instandhaltungs- und renovierungskosten bei einer selbstbewohnten Immobilie

Renovierungskosten und Instandhaltungskosten werden in der Karenzzeit nach »normalem« Recht übernommen

für Instandsetzung oder Renovierung innerhalb eines Jahres übernehmen. Der Wert wird rechnerisch ermittelt, setzt also nicht voraus, dass die Familie ein Jahr im Leistungsbezug ist. Der Wert gilt auch, wenn die Familie nur für einen Monat bedürftig wird. Sie muss allerdings dann im Monat der Fälligkeit der Kosten einen Antrag gestellt haben. Familie A. kann daher grundsätzlich 4.000 Euro für die unabweisbare Reparatur erhalten. Für den Monat der Fälligkeit wird dann eine Leistungsberechnung gemacht, bei der die Bedarfe für die Unterkunft mit 4.000 Euro plus die 250 Euro laufende Kosten veranschlagt werden.

Die Regelung Renovierungs- und Instandhaltungskosten nicht unbeschränkt als Zuschuss zu übernehmen, ist nachvollziehbar. Eine solche Einschränkung gab es während der COVID-19-Sonderregelungen, die noch für Bewilligungszeiträume (auch im Jahr 2023) gelten, die im Jahr 2022 beginnen, nicht. Nach dem Wortlaut des Gesetzes wären hier notwendige Instandhaltungs- und Renovierungskosten ohne Einschränkung zu übernehmen. Angesichts der großzügigen Vermögenfreistellung nach den COVID-19-Sonderregelungen hätte bei Vorliegen unabweisbarer Instandsetzungskosten ein Großteil der Besitzer*innen von Immobilien einen Anspruch auf SGB II-Leistungen im Monat der Fälligkeit der Kosten. Offenbar sind solche Fälle nicht vorgekommen. Eine Rechtsprechung hierzu ist mir nicht bekannt.

Die Karenzregelung gilt grundsätzlich nicht bei Umzügen (erforderlichen und nicht erforderlichen):

- Wird in eine **teurere Wohnung** innerhalb eines Gebiets mit der gleichen Mietobergrenze (sog. »Vergleichsraum«) umgezogen, gilt bei nicht erforderlichem Umzug weiterhin die **Deckelungsregelung**, nach der nur die **bisherigen Unterkunftsbedarfe** anerkannt werden). Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts muss die »Deckelung« auf die vorherigen Bedarfe für die Unterkunft bei einer Leistungsunterbrechung von einem Monat bei Wiedereintritt in den Leistungsbezug beendet werden (BSG, Urteil vom 09.04.2014 - B 14 AS 23/13 R):

Die Anwendung des § 22 Abs 1 Satz 2 SGB II wird durch eine mit der Unterbrechung des Leistungsbezugs von mindestens einem Kalendermonat verbundene Überwindung der Hilfebedürftigkeit jedenfalls durch Erzielung bedarfsdeckenden Einkommens begrenzt.

- Wird **ohne vorherige Zusicherung des Jobcenters** in der Karenzzeit ein neues Mietvertragsverhältnis eingegangen, werden nach **§ 22 Abs. 4 Satz 2 SGB II (neu)** nur die **Mietobergrenzen als Unterkunftsbedarfe anerkannt**. Dies trifft nach dem Wortlaut des Gesetzes selbst dann zu, wenn die Unterkunftsbedarfe dadurch gesenkt werden (was aber keinen Sinn macht). Die **vorherige Zusicherung** durch das Jobcenter hat hier **nicht nur Warn- und Informationsfunktion** (wie die Zusicherung nach **§ 22 Abs. 4 Satz 1 SGB II**), sondern ist tatsächlich Voraussetzung für die Übernahme der tatsächlichen Bedarfe für die Unterkunft (wie – unverändert – die Zusicherung bei Wohnungsbeschaffungskosten nach **§ 22 Abs. 6 SGB II**). Die »Zusicherung« ist nach **§ 34 SGB X** ein geregelttes Verwaltungsverfahren und bedarf der Schriftform.

Wird die Wohnung **nur aufgrund des Todes eines BG-Mitglieds unangemessen teuer**, gilt sie **weiterhin für mindestens ein Jahr als angemessen**. Erst danach kann ein Kostensenkungsverfahren eingeleitet werden.

3. In den ersten 12 Monaten (Karenzzeit) bleibt Vermögen von bis zu 40.000 Euro geschützt. Für jede weitere Person der Bedarfsgemeinschaft erhöht sich dieser Freibetrag um jeweils 15.000 Euro.

Auch hier gelten die Regelungen zur Verlängerung und Erneuerung der Karenzzeit wie bei den Bedarfen für die Unterkunft (ohne Heizung).

Nichtausgeschöpfte Beträge können zwischen allen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft übertragen werden.

Vermögensfreigrenzen: Neuregelung beim Kinderzuschlag, im Wohngeldrecht unverändert

Während der COVID-19 Sonderregelungen war die Höhe des Schonvermögens in allen drei Leistungsgebieten identisch.

Im § 6a Bundeskindergeldgesetz stand bisher keine eigene Regelung zur Berücksichtigung von Vermögen. Bis zum 31.12.2022 wird hier lediglich auf die Vermögensregelung des § 12 SGB II verwiesen. Vorübergehend stand in § 20 BKGG der Verweis auf die COVID-19-Sonderregelungen in § 67 SGB II.

§ 6a Abs. 3 Satz 5 BKGG wird durch das »Bürgergeld-Gesetz« neu gefasst:

Keine Karenzzeit bei Umzügen

Deckelung nach § 22 Abs. 1 SGB II endet nach einer Leistungsunterbrechung von einem Monat

Fehlende Zusicherung nach § 22 Abs. 4 SGB II hat bei Umzügen in eine nicht angemessene Unterkunft in der Karenzzeit unmittelbare Rechtsfolgen

Vermögensfreigrenzen nun bei Wohngeld, Kinderzuschlag und SGB II-Leistungen (ab 2024) oftmals unterschiedlich

§ 12 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Vermögen nur berücksichtigt wird, **wenn es erheblich ist.**

Die im SGB II nur in der Karenzzeit geltende Regelung ist beim Kinderzuschlag immer anzuwenden.

Durch die unterschiedliche Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen, können in der Zukunft neue Fallkonstellationen entstehen, bei denen ein Anspruch auf Kinderzuschlag allein dadurch besteht, dass die Hilfebedürftigkeit im SGB II aufgrund vorhandenen Vermögens überwunden wird. Die Überwindung der Hilfebedürftigkeit ist eine Grundvoraussetzung des Kinderzuschlags. Hier verweist § 6a Abs. 1 Nr. 3 ausdrücklich auf § 9 SGB II, in dem es heißt:

*Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden **Einkommen oder Vermögen** sichern kann [...]*

Beispiel: Familie A. hat 2 Kinder. In der Karenzzeit haben sie einen Vermögensfreibetrag von 85.000 Euro und beziehen SGB II-Leistungen. Die Familie hat 75.000 Euro gespart. Nach Ablauf der Karenzzeit stellt das Jobcenter die Leistung zum 1.1.2024 ein. Die Familie kann nun Wohngeld und Kinderzuschlag erhalten. Beim Kinderzuschlag bleibt es bei dem höheren Freibetrag der Karenzzeit. **Da das Vermögen aber die Freigrenze beim SGB II nach Ablauf der Karenzzeit übersteigt, ist auch die Voraussetzung der Überwindung der Hilfebedürftigkeit gegeben.**

Neu ab 2024: Nach Ablauf der Karenzzeit (Vermögen) kann Kinderzuschlag auch bezogen werden, wenn die Hilfebedürftigkeit nur durch Vermögen überwunden wird

4. Nach der Karenzzeit gilt ein Vermögensfreibetrag von 15.000 Euro für jede Person der Bedarfsgemeinschaft.

Diese Regelung gilt zwar ab dem 1.1.2023 kann aber erst frühestens ab dem 1.12.2024 angewendet werden. Die Karenzzeit beim Vermögen beginnt, im Gegensatz zur Karenzzeit bei dem Unterkunftsbedarf, für alle ab dem 1.1.2023.

Der Gesetzgeber hielt es offenbar weiterhin für nicht notwendig, gesetzliche Regelungen für sogenannte »gemischte Bedarfsgemeinschaften« (SGB II/SGB XII) zu treffen. Nach dem Wortlaut des Gesetzes richten sich die Vermögensfreibeträge nach der Größe der Bedarfsgemeinschaft und nicht nach der Zahl der Bedarfsgemeinschaftsmitglieder mit Leistungsansprüchen. Das führt aber zu Widersprüchen mit der Regelung des SGB XII, nach der ebenfalls Vermögen der jeweiligen Partner*innen (ungeachtet ihres SGB XII Leistungsbezugs) berücksichtigt wird. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist dann eine gemischte Schonvermögensgrenze zu bilden, die sowohl für das SGB II als auch das SGB XII gilt.

Weiterhin keine gesetzliche Regelung zur Vermögensanrechnung bei gemischten Bedarfsgemeinschaften

Beispiel:

Altersrentner und Partnerin im SGB II außerhalb der Karenzzeit: Für den Altersrentnern gilt die neue Vermögensgrenze von 10.000 Euro unabhängig davon, ob er tatsächlich SGB XII-Leistungen erhält, für die Partnerin 15.000 Euro. Zusammen haben sie ein Schonvermögen von 25.000 Euro.

In der Karenzzeit würde das Schonvermögen 50.000 Euro betragen (40.000 Euro bei der Partnerin und 10.000 Euro bei ihm). Diese Grenze gilt dann für beide Rechtskreise.

5. Rücklagen für die Altersvorsorge und selbstgenutztes Wohneigentum werden ebenfalls besser geschützt

Altersvorsorge

Für die Altersvorsorge bestimmte Versicherungsverträge sind ab dem 1.1.2023 im SGB II nicht mehr als Vermögen zu berücksichtigen. Eine Begrenzung in der Höhe gibt es nicht mehr. Der notwendige Verwertungsausschluss (bisher nach § 168 Versicherungsvertragsgesetz) wurde gestrichen. Auch bisher mit einem Verwertungsausschluss im Sinne des § 12 SGB II versehene Versicherungsverträge sind ab dem 1.1.2023 kündbar (Bundesrat-Drucksache 456/22, S. 136)

Lebensversicherungen zur Altersvorsorge unbegrenzt anrechnungsfrei – Verwertungsausschluss entfällt

Da für die Altersvorsorge bestimmte Versicherungsverträge künftig gemäß § 12 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 SGB II in unbegrenzter Höhe und unabhängig von der Frage eines Verwertungsausschlusses nicht als Vermögen zu berücksichtigen sind, entfällt der Grund für die bisherige Regelung in § 168 Absatz 3 Satz 1 VVG a. F., die daher gestrichen wird. **Diese Änderung der Interessenlage gilt auch für bereits abgeschlossene Verträge.** Von der Schaffung einer Übergangsregelung wird daher abgesehen.

Bei den eher seltenen Basisrentenverträgen (Rürup-Rente) bleibt es beim Verwertungsausschluss.

Wohneigentum in der Karenzzeit

In der Karenzzeit wird eine selbstgenutzte Immobilie unabhängig von der Größe und ihrem Wert nicht als Vermögen berücksichtigt. **Unklar ist hier, ob die Selbstnutzung auch Angehörige umfassen kann, die selbst keine Leistungen erhalten.** Meines Erachtens beschränkt sich die Selbstnutzung nicht auf die Nutzung durch die Bedarfsgemeinschaft (**»Selbst genutzt ist das Hausgrundstück, wenn es vom Leistungsberechtigten allein oder mit seinen Angehörigen bewohnt wird«**, so jurisPK-SGB II 5. Aufl. / Formann; § 12, Rz. 145). Die Beschränkung der angemessenen Größe auf Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, die das BSG im bisherigen Recht (bis auf Härtefälle, siehe BSG v. 12.12.2013 - B 14 AS 90/12) bejaht, dürfte im Rahmen der Karenzzeit keine Rolle spielen.

**»Selbstgenutztes«
Wohneigentum in der
Karenzzeit ist unbegrenzt
anrechnungsfrei**

Wohneigentum außerhalb der Karenzzeit

Nicht als Vermögen berücksichtigt wird nach § 12 Abs. 1 Nr. 5 SGB II:

ein selbst genutztes Hausgrundstück mit einer Wohnfläche von bis zu 140 Quadratmetern oder eine selbst genutzte Eigentumswohnung von bis zu 130 Quadratmetern; bewohnen mehr als vier Personen das Hausgrundstück beziehungsweise die Eigentumswohnung, erhöht sich die maßgebende Wohnfläche um jeweils 20 Quadratmeter für jede weitere Person höhere Wohnflächen sind anzuerkennen, sofern die Berücksichtigung als Vermögen eine besondere Härte bedeuten würde.

**Erstmalig: gesetzliche
Regelung der
Angemessenheit von
Wohneigentum**

Die Regelung ist wesentlich großzügiger als die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Angemessenheit einer selbstgenutzten Immobilie. Konkrete gesetzliche Regelungen gab es bisher nicht.

6. Der sogenannte **Vermittlungsvorrang (also die bevorzugte Vermittlung in Erwerbstätigkeit) wird abgeschafft. Weiterbildung und der Erwerb eines Berufsabschlusses stehen beim Bürgergeld im Vordergrund.**

Die Neuformulierung der Leistungsgrundsätze in § 3 SGB II legt mehr Wert auf dauerhafte Eingliederung in Arbeit durch Qualifizierung.

§ 3 Abs. 1 Satz 3 bis 5 (neu)

*Vorrangig sollen Leistungen erbracht werden, die die unmittelbare Aufnahme einer Ausbildung oder Erwerbstätigkeit ermöglichen, **es sei denn, eine andere Leistung ist für die dauerhafte Eingliederung erforderlich.** Von der Erforderlichkeit für die dauerhafte Eingliederung ist insbesondere auszugehen, **wenn leistungsberechtigte Personen ohne Berufsabschluss Leistungen zur Unterstützung der Aufnahme einer Ausbildung nach diesem Buch, dem Dritten Buch oder auf anderer rechtlicher Grundlage erhalten oder an einer nach § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 in Verbindung mit § 81 des Dritten Buches zu fördernden beruflichen Weiterbildung teilnehmen oder voraussichtlich teilnehmen werden.***

**Relativierung des
Vermittlungsvorrangs**

Die Verpflichtung zur vorrangigen Aufnahme einer Ausbildung oder Erwerbstätigkeit gilt nicht im Verhältnis zur Förderung von Existenzgründungen mit einem Einstiegsgeld für eine selbständige Erwerbstätigkeit nach § 16b.

Inwieweit die Änderung der programmatischen Rechtsnorm tatsächlich praktische Folgen hat, wird sich erst in der Umsetzung der Änderung herausstellen. Die Gesetzesbegründung ist insofern widersprüchlich als sie einerseits von der Abschaffung des Vermittlungsvorrangs spricht, andererseits aber betont, dass sich die Neuregelung an § 4 SGB III anlehnt. § 4 SGB III trägt aber die Überschrift »Vorrang der Vermittlung« (bezieht sich aber auf Ausbildung und Arbeit).

Leistungsgrundsätze können eine Rolle bei Leistungsminderungen (ersetzt den Begriff der »Sanktionen«) spielen. Aus der Gesetzesbegründung (Bundesrat Drucksache 456/22; S. 55):

*Der vorliegende Gesetzentwurf **bündelt in Hinblick auf Leistungsminderungen die vorliegenden Erkenntnisse und Erfahrungen:** An Leistungsminderungen wird grundsätzlich festgehalten. **Diese werden in der Höhe begrenzt und mit verfassungsrechtlich zwingenden Elementen der Verhältnismäßigkeit sowie einem kooperativeren Beratungsansatz und der Abschaffung des Vermittlungsvorrangs verbunden.***

**Verstoß gegen Leistungs-
grundsatz kann Auswirkungen
auf die Rechtmäßigkeit
einer Sanktion haben**

Eine »Leistungsminderung« aufgrund einer Pflichtverletzung im Sinne der fehlenden Mitwirkung bei der unmittelbaren Vermittlung in Arbeit ist daher nach dem in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck gebrachten Willens des Gesetzgebers stets dahingehend zu prüfen, ob die unmittelbare Vermittlung in Arbeit auch dem Leistungsgrundsatz nach § 3 SGB II entspricht.

7. Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen und Meldever-säumen sind von Beginn des Leistungsbezugs an möglich, das Sanktionsmoratorium wird zum Jahresende 2022 aufgehoben.

Ab 1.1.2023 wird der Begriff der »Sanktion« durch den Begriff der »Leistungsminderung« ersetzt.

»Sanktionen« heißen jetzt »Leistungsminderungen«

Keine Änderungen gibt es beim Tatbestand einer »Pflichtverletzung«. Zunächst ist es wichtig, klarzustellen, was sich nicht ändert. **Die Sanktionstatbestände des § 31 SGB II bleiben unangetastet.** Es gibt also keine Änderung bei dem, was eine Sanktion auslöst. Auch der in diesem Zusammenhang wichtige § 10 SGB II »Zumutbarkeit« bleibt unverändert.

Änderungen der Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen

Geändert wurden die Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen:

§ 31a Abs. 1 Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen

Bei **einer Pflichtverletzung** nach § 31 mindert sich das Bürgergeld um **10 Prozent** des nach § 20 jeweils maßgebenden Regelbedarfs. Bei **einer weiteren Pflichtverletzung** nach § 31 mindert sich das Bürgergeld um **20 Prozent** des nach § 20 jeweils maßgebenden Regelbedarfs. Bei **jeder weiteren Pflichtverletzung** nach § 31 mindert sich das Bürgergeld um **30 Prozent** des nach § 20 jeweils maßgeblichen Regelbedarfs. **Eine weitere Pflichtverletzung liegt nur vor, wenn bereits zuvor eine Minderung festgestellt wurde.** Sie liegt nicht vor, wenn der Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraums **länger als ein Jahr zurückliegt**.

Neu: gestufte Leistungsminderungen bei wiederholten Pflichtverletzungen

Wichtig ist für die Beratung:

- Diese Regelungen gelten auch bei der verschuldeten Aufgabe einer Arbeit
- Erst mit **Bekanntgabe einer Leistungsminderung (»Sanktionsbescheid«)** gilt eine **Leistungsminderung als festgestellt**. Weitere Pflichtverletzungen, bevor eine erste Pflichtverletzung festgestellt wurde, können nicht als weitere Pflichtverletzungen sanktioniert werden. Meines Erachtens können sie auch zukünftig nicht als »weitere erste Pflichtverletzung« sanktioniert werden (jurisPK-SGB II 5. Aufl. / Weber, § 31a Rz. 47), da folgende Entscheidung des BSG übertragbar ist:

Das BSG zur Frage, wann eine Pflichtverletzung wiederholt ist

Mehrere Pflichtverletzungen nach § 31 Abs. 2 SGB II, die mangels vorherigen Bescheides nicht als Wiederholungsfall gewertet werden können, dürfen nicht gesondert parallel sanktioniert werden, hat das Bundessozialgericht zur alten Rechtslage der gestuften Sanktionen entschieden (BSG v. 09.11.2010 - B 4 AS 27/10 R zur alten Rechtslage bei Meldeversäumnissen)

Wird vom Sozialgericht die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs gegen einen Sanktionsbescheid angeordnet, wird dieser **»schwebend« nicht wirksam**. Die Sanktion gilt dann nicht als festgestellt.

Weiter ist neu geregelt:

§ 31a Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen

(1) [...]

Minderungen nach den Sätzen 1 bis 3 sind **aufzuheben, sobald erwerbsfähige Leistungsberechtigte diese Pflichten erfüllen oder sich nachträglich ernsthaft und nachhaltig dazu bereit erklären, diesen künftig nachzukommen.**

Aufhebung der Leistungsminderung bei nachträglicher Pflichterfüllung oder Erklärung zukünftig die Pflichten zu erfüllen

Abweichend von den Sätzen 1 und 2 gelten bei Pflichtverletzungen nach § 31 Absatz 2 Nummer 3 in Fällen einer Sperrzeit bei Meldeversäumnis nach § 159 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 des Dritten Buches die Rechtsfolgen des § 32.

(2) Vor der Feststellung der Minderung nach Absatz 1 **soll auf Verlangen** der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten die **Anhörung nach § 24 des Zehnten Buches persönlich erfolgen.** Verletzen die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten **wiederholt ihre Pflichten oder versäumen wiederholt Meldetermine nach § 32,** soll die Anhörung persönlich erfolgen.

Persönliche Anhörung auf Verlangen

(3) Eine Leistungsminderung erfolgt nicht, wenn sie im Einzelfall eine **außergewöhnliche Härte** bedeuten würde.

Berücksichtigung einer außergewöhnlichen Härte

- Das Sanktionen aufzuheben sind, wenn sie ihren Zweck erreicht haben, hat das Bundesverfassungsgericht angeordnet. Die nachträgliche ernsthafte und nachhaltige Erklärung, seinen Pflichten nachzukommen, beendet die Leistungsminderung m.E. **unabhängig davon, ob Sie sich im Nahhinein (»ex post«) als nicht nachhaltig herausstellt.** Ob es Sinn macht eine Erklärung als »nachhaltig« zu bezeichnen, ist eine andere Frage. Eine Aufhebung der »Leistungsminderung« aufgrund einer ernsthaften und nachhaltigen Erklärung ist kein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung, der nach § 48 SGB X wieder abgeändert werden kann, wenn sich eine Erklärung im Nahhinein als nicht nachhaltig herausstellt. Er könnte nur nach § 45 SGB X wieder zurückgenommen werden, wenn er zum Zeitpunkt seines Erlasses schon rechtswidrig war. Dies trifft bei fehlender »Nachhaltigkeit« objektiv im Nahhinein zu. Hier muss aber zusätzlich der Vertrauensschutz beachtet werden: nachhaltig und ernsthaft kann manches erklärt werden (demnächst die »guten Vorsätze« für das neue Jahr) und doch bald Makulatur sein.
- Eine verspätete Arbeitslosmeldung löst eine einwöchige Sperrzeit nach § 159 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 SGB III aus. Diese wird zukünftig wie ein Meldeversäumnis behandelt
- Die Härtefallregelung geht auch auf das Bundesverfassungsgericht zurück.

Keine Leistungsminderung in den rechnerischen Zahlbetrag für die Unterkunft

§ 31a Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen

- (4) **Leistungsminderungen bei wiederholten Pflichtverletzungen oder wiederholten Meldeversäumnissen nach § 32 sind auf insgesamt 30 Prozent des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs begrenzt. Die sich rechnerisch ergebenden Zahlbeträge für die Kosten der Unterkunft und Heizung dürfen durch eine Leistungsminderung nicht verringert werden.**
- (5) Die Begrenzung der Sanktionen und weiterer den Auszahlungsbetrag kürzenden Aufrechnungen auf insgesamt maximal 30 Prozent des Regelbedarfs geht auf das BVerfG zurück. Sie gilt schon derzeit aufgrund des »Richterrechts«.
- (6) Aufgrund von **§ 31a Abs. 4 Satz 2 SGB II** gibt es bei Aufstockern allerdings **eine weitere Begrenzung der Sanktionen. In den Zahlbetrag der Bedarfe für Unterkunft und Heizung darf nicht leistungsmindernd sanktioniert werden.**

Der rechnerische Zahlbetrag für Bedarfe der Unterkunft und Heizung darf nicht gemindert werden

Vereinfacht gesagt heißt das: Wer nur Leistungen für die Unterkunft erhält, muss keine Leistungsminderung fürchten. Das gilt auch bei Meldeversäumnissen. **Voraussetzung ist, dass das anrechenbare Einkommen den Regelbedarf deckt.** Einkommen wird zunächst auf den Regelbedarf, dann auf Mehrbedarfe und zuletzt auf Unterkunftsbedarfe leistungsmindernd angerechnet.

Wer nur Leistungen für die Unterkunft erhält, muss keine Leistungsminderung fürchten.

Beispiel:

Ein Alleinstehender im Jahr 2023 hat einen **Regelbedarf von 502 Euro** und **500 Euro Bedarfe für Unterkunft und Heizung**. Bei einem Bruttoverdienst von 1.000 Euro (800 Euro netto) kommt es beispielsweise zu einem Anrechnungsbetrag von 520 Euro. **Dieser wird zunächst auf den Regelbedarf angerechnet.** Auf den Unterkunftsbedarf werden dann lediglich 18 Euro angerechnet. Der Zahlbetrag des SGB II in Höhe von 492 Euro beinhaltet rechnerisch nur Unterkunftsbedarfe. Hier gilt § 31a Abs. 4 Satz 2 SGB II (neu):

Die sich rechnerisch ergebenden Zahlbeträge für die Kosten der Unterkunft und Heizung dürfen durch eine Leistungsminderung nicht verringert werden.

Sanktionen sind in diesem Fall nicht möglich, da sie den Zahlbetrag bei den Unterkunftskosten schmälern würden. Da die Regelung auch für Meldeversäumnisse gilt, können gegen den im Beispiel genannten Alleinstehenden keine Sanktionen ausgesprochen werden. Zur Aufrechterhaltung der Leistung muss nur die Erreichbarkeit nachgewiesen werden.

Beispiel 2 zu »keine Leistungsminderung in den rechnerischen Zahlbetrag für Bedarfe der Unterkunft«:

Ausgangssituation

Frau K erhält mit ihren Kindern 986,79 Euro vom Jobcenter. Da sie nur 520 Euro im Monat verdient, muss die Möglichkeit Kinderzuschlag zu erhalten, nicht erwogen werden da das Mindesteinkommen von 600 Euro nicht erreicht wird. (Anmerkung: Der in der Berechnung untenstehend, im Vergleich zum Jahr 2022 niedrigere Unterhaltsvorschuss ergibt sich aus der Kindergelderhöhung,

die voll auf den Mindestunterhalt angerechnet wird. Diese Benachteiligung Alleinerziehender ist nicht nachvollziehbar).

Frau K. ist von ihrer Arbeitsvermittlerin genervt, die ihr schon öfters Sanktionen angedroht hat. Sie fragt in der Beratung, ob es nicht die Möglichkeit gebe, Sanktionen gänzlich zu verhindern.

Welche Möglichkeit hat Frau K.? So sieht die Leistungsberechnung zunächst aus:

Alleinerziehende/-stehend	2023	Frau K.	Kind 1	Kind 2	Kind 3
	minderj. Kind außerhalb der BG <input type="checkbox"/>				
Alter der Kinder (unter 1 J. = 1)			8	10	12
Regelbedarf		502,00 €	348,00 €	348,00 €	348,00 €
Mehrbedarf alleinerziehend	<input checked="" type="checkbox"/>	180,72 €			
Grundmiete	713,00 €	178,25 €	178,25 €	178,25 €	178,25 €
Kalte Nebenkosten	150,00 €	37,50 €	37,50 €	37,50 €	37,50 €
Heizung	120,00 €	30,00 €	30,00 €	30,00 €	30,00 €
Gesamtbedarf	2.733,79 €	940,02 €	597,93 €	597,93 €	597,93 €
Einkommen					
brutto		520,00 €	- €	- €	- €
netto		520,00 €	- €	- €	- €
Erwerbseink. gesamt (netto)		520,00 €	- €	- €	- €
Grundabsetzbetrag		100,00 €	- €	- €	- €
Freibetrag		84,00 €	- €	- €	- €
anrechenb. Erwerbseink.		336,00 €	- €	- €	- €
Kindergeld		- €	250,00 €	250,00 €	250,00 €
Anrechnung des Kindergelds		- €	250,00 €	250,00 €	250,00 €
Unterhalt(svorschuss)		- €	214,00 €	214,00 €	293,00 €
Kinderwohngeld		- €	- €	- €	- €
anrechenbares Einkommen	1.807,00 €	336,00 €	464,00 €	464,00 €	543,00 €
Bedarf nach Anrechnung des <u>persönlichen Einkommens</u>		940,02 €	133,93 €	133,93 €	54,93 €
verbleibender Gesamtbedarf	1.262,79 €				
davon prozentuale Anteile		74%	11%	11%	4%
Verteilung des Elterneink. Z.44		250,12 €	35,63 €	35,63 €	14,61 €
Leistungsanspruch	926,79 €	689,90 €	98,29 €	98,29 €	40,31 €
Leistungsanspruch mit Kinder-Sofortzuschlag	986,79 €	689,90 €	118,29 €	118,29 €	60,31 €

Frau K. hat einen individuellen Leistungsanspruch von 689,90 Euro, davon entfallen 245,75 Euro auf die Unterkunftskosten. Ein Leistungsminderung um 30 Prozent stellt daher keine Leistungsminderung in den rechnerischen Zahlbetrag für die Bedarfe für die Unterkunft da. Allerdings gibt es eine Möglichkeit, die SGB II-Leistung so weit zu senken, dass nur noch Bedarfe für die Unterkunft übernommen werden.

»Sozialrechtliche Lösung« siehe nächste Seite

Sozialrechtliche Lösung (unabhängig davon, ob sie in der Praxis immer sinnvoll ist)

Frau K. kann mit Kinderwohngeld und dem daraus resultierenden »überschießenden« Kindergeld« ihren individuellen Anspruch reduzieren. Das Kinderwohngeld würde in ihrem Fall 654 Euro für ihre drei Kinder betragen. Es ergibt sich daraus ein »überschießendes Kindergeld« in Höhe von 343,75 Euro.

Zusammen mit dem anrechenbaren Erwerbseinkommen von 336 Euro hat sie ein anrechenbares Einkommen von 679,75 Euro. Ihr »sanktionierbarer Bedarf« beträgt **502 Euro Regelbedarf und 180,72 Mehrbedarf für Alleinerziehende, insgesamt also 682,72 Euro. Davon sind aber nur 2,97 Euro ungedeckt.**

Tatsächlich kann das Jobcenter nun maximal die Leistung um 2,97 Euro mindern. Eine weitere Leistungsminderung würde den rechnerischen Zahlbetrag für die Unterkunft betreffen. Die Leistungsberechnung stellt sich nun so dar:

Alleinerziehende/-stehend	2023	Frau K.	Kind 1	Kind 2	Kind 3
Alter der Kinder (unter 1 J. = 1)	minderj. Kind <input type="checkbox"/> außerhalb der BG		8	10	12
Regelbedarf		502,00 €	348,00 €	348,00 €	348,00 €
Mehrbedarf alleinerziehend	<input checked="" type="checkbox"/>	180,72 €			
Grundmiete	713,00 €	178,25 €	178,25 €	178,25 €	178,25 €
Kalte Nebenkosten	150,00 €	37,50 €	37,50 €	37,50 €	37,50 €
Heizung	120,00 €	30,00 €	30,00 €	30,00 €	30,00 €
Gesamtbedarf	2.733,79 €	940,02 €	597,93 €	597,93 €	597,93 €
Einkommen					
brutto		520,00 €	- €	- €	- €
netto		520,00 €	- €	- €	- €
Erwerbseink. gesamt (netto)		520,00 €	- €	- €	- €
Grundabsetzungsbeitrag		100,00 €	- €	- €	- €
Freibetrag		84,00 €	- €	- €	- €
anrechenb. Erwerbseink.		336,00 €	- €	- €	- €
Kindergeld		- €	250,00 €	250,00 €	250,00 €
Anrechnung des Kindergelds		331,22 €	165,93 €	165,93 €	86,93 €
Unterhalt(svorschuss)		- €	214,00 €	214,00 €	293,00 €
Kinderwohngeld		- €	218,00 €	218,00 €	218,00 €
anrechenbares Einkommen	2.461,00 €	667,22 €	597,93 €	597,93 €	597,93 €
Bedarf nach Anrechnung des persönlichen Einkommens		940,02 €	- €	- €	- €
verbleibender Gesamtbedarf	940,02 €				
davon prozentuale Anteile		100%	0%	0%	0%
Verteilung des Elterneink. Z.44		667,22 €	- €	- €	- €
Leistungsanspruch	272,79 €	272,79 €	- €	- €	- €
Leistungsanspruch mit Kinder-Sofortzuschlag	312,79 €	272,79 €	20,00 €	20,00 €	- €

Das Sanktionsmoratorium wird ab dem 1.1.2023 aufgehoben.

8. Bei der ersten Pflichtverletzung wird der Regelbedarf um 10 Prozent für einen Monat, bei einer zweiten Pflichtverletzung um 20 Prozent für zwei Monate und in der letzten Stufe um 30 Prozent für drei Monate gemindert. Bei einem Meldeversäumnis wird der Regelbedarf um 10 Prozent für einen Monat gemindert.

Die Dauer der Leistungsminderung ist ebenso gestuft wie die prozentige Verschärfung. **Auch für Meldeversäumnisse gilt die Härtefallregelung und das Verbot in den rechnerischen Zahlbetrag für Bedarfe der Unterkunft Leistungen zu mindern.** **Gestufte Leistungsminderungen bezüglich der Dauer**

9. Der Soziale Arbeitsmarkt wird entfristet.

Die Möglichkeit, nach § 16i SGB II Arbeitsstellen zu fördern, war befristet. Kritisiert wird allerdings, dass die Mittel hierfür sehr beschränkt wurden.

10. Minderjährige, die wegen der Einkommensänderungen ihrer Eltern, Leistungen zurückzahlen müssen, haften für diese Überzahlung bei Eintritt der Volljährigkeit nur noch dann, wenn sie mehr als 15.000 Euro an Vermögen haben.

§ 40 Abs. 9 SGB II (neu)

*§ 1629a des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt mit der Maßgabe, dass sich die Haftung eines Kindes auf das Vermögen beschränkt, das **bei Eintritt der Volljährigkeit den Betrag von 15 000 Euro übersteigt.***

Minderjährigenhaftungsbeschränkung wird mit einem Vermögensfreibetrag von 15.000 Euro versehen

Bisher hafteten Kinder, die beim Jobcenter Schulden hatten, beim Eintritt in die Volljährigkeit mit dem Vermögen, das sie zu diesem Zeitpunkt hatten. Eine Beschränkung aufgrund einer Pfändungsschutzgrenze gab es in diesem Fall nicht.

Die großzügige neue Regelung kam durch eine Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Soziales in das »Bürgergeld-Gesetz«. Damit dürften de facto alle Kinder mit Eintritt in die Volljährigkeit entschuldet werden.

§ 34a Abs. 1 Satz 1 SGB II ermöglicht es den Jobcentern, in bestimmten Fällen Elternteile als Verursacher der Überzahlungen in Haftung zu nehmen. Die Minderjährigenhaftungsbeschränkung kann die Prüfung solcher Ansprüche auslösen:

*Zum Ersatz rechtswidrig erbrachter Geld- und Sachleistungen nach diesem Buch ist verpflichtet, wer diese durch **vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten** an Dritte herbeigeführt hat.*

Daher können nur Erstattungsforderungen, die sich auf Aufhebungen mit »Schuldvorwurf« nach § 48 Abs. 1 Nr. 2 SGB X oder § 45 Abs. 2 SGB X beziehen, zu Ersatzansprüchen nach § 34a SGB II führen. Der Schuldvorwurf muss nicht nur im Aufhebungsbescheid, sondern auch im Bescheid zum Ersatzanspruch nachgewiesen werden. **Die Beweislast liegt auf Seiten des Jobcenters.**

§ 34a Abs. 2 Satz 2 SGB II (lange Verjährungsfrist)

*Der Ersatzanspruch **verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Verwaltungsakt, mit dem die Erstattung nach § 50 des Zehnten Buches festgesetzt worden ist, unanfechtbar geworden ist***

Zum Verfahren der Minderjährigenhaftungsbeschränkung:

Die Minderjährigenhaftungsbeschränkung ist von Amtswegen zu beachten.

Dies geschieht regelmäßig nicht. In diesen Fällen kann dann die **Einrede** der Haftungsbeschränkung gemacht werden. **Die Einrede wirkt aber nur für die Zukunft.**

Die »Einrede« bei der Minderjährigenhaftungsbeschränkung

Bereits erstattete Beträge werden allein aufgrund der Einrede nicht zurückerstattet. Daher sollte zusätzlich in Fällen, in denen nach dem 18. Geburtstag Rückzahlungen schon erbracht wurden, ein Überprüfungsantrag gestellt werden.

Nach der Rechtsauffassung des Bundessozialgerichts **ist auch ein Erstattungsbescheid ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung, der mit Änderung der Verhältnisse aufgehoben werden muss** (BSG, Urteil vom 07.07.2011 - B 14 AS 153/10 R):

*Sollte - wie vorliegend - der Schuldner bei Erlass des Erstattungsbescheides noch nicht volljährig sein, **ist der Erstattungsbescheid zum Zeitpunkt seines Erlasses zunächst rechtmäßig.** Dies entspricht der § 1629a BGB zugrunde liegenden unbeschränkten Haftung des Minderjährigen bis zum Eintritt der Volljährigkeit (vgl nur Diederichsen in Palandt, BGB, 70. Aufl 2011, § 1629a BGB RdNr 8; kritisch hierzu K. Schmidt, Festschrift für Derleder, 2005, S 601, 607). **Soweit aber bei Eintritt der Volljährigkeit das an diesem Tag bestehende pfändbare Vermögen hinter den (unter § 1629a BGB fallenden) Verbindlichkeiten zurückbleibt, kommt die Haftungsbeschränkung zum Zuge. In diesem Fall besteht gemäß § 48 Abs 1 Satz 2 Nr 1 SGB X ein Anspruch auf Aufhebung des Erstattungsbescheides.***

Hier gilt die Vierjahresfrist nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 SGB II in Verbindung mit § 44 SGB X, nach der fehlerhafte Erstattungsbescheide nur überprüfbar sind, wenn sie im aktuellen oder einem der vier vorhergehenden Kalenderjahre erlassen wurden. Der Fristlauf beginnt in diesem Sonderfall, dass der

Der »Überprüfungsantrag«, wenn bereits Schulden nach Eintritt der Volljährigkeit beglichen wurden

Verwaltungsakt mit Eintritt der Volljährigkeit aufgrund der »Änderungen der Verhältnisse« rechtswidrig wird mit dem Eintritt in die Volljährigkeit.

11. Bis zu einer Bagatellgrenze von 50 Euro verzichten Jobcenter auf Rückforderungen.

Die Bagatellgrenze findet sich in **§ 40 Abs. 1 Satz 3 bis 5 SGB II (neu)**:

*Abweichend von Satz 1 gelten die §§ 45, 47 und 48 des Zehnten Buches mit der Maßgabe, dass ein **Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit nicht aufzuheben ist**, wenn sich ausschließlich **Erstattungsforderungen nach § 50 Absatz 1 des Zehnten Buches von insgesamt weniger als 50 Euro** für die **Gesamtheit der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft** ergeben. Bei der Prüfung der Aufhebung nach Satz 3 sind **Umstände, die bereits Gegenstand einer vorherigen Prüfung nach Satz 3 waren, nicht zu berücksichtigen**. Die Sätze 3 und 4 gelten in den Fällen des § 50 Absatz 2 des Zehnten Buches entsprechend.*

Bagatellgrenze: Rückforderungen unter 50 Euro pro Bedarfsgemeinschaft

Eine entsprechende Regelung gilt auch bei Erstattungsforderungen aufgrund der abschließenden Entscheidung nach zunächst vorläufig bewilligten Leistungen nach **§ 41a Abs. 6 Satz 3 SGB II (neu)**:

*Überzahlungen, die nach der Anrechnung fortbestehen, sind zu erstatten, sofern sie **insgesamt mindestens 50 Euro für die Gesamtheit der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft** betragen*

Aus der Gesetzesbegründung:

*Um eine sofortige abschließende Bearbeitung des Vorgangs in den Jobcentern zu ermöglichen, findet **keine Aufsummierung mit Beträgen unter 50 Euro aus vorherigen Prüfungen** statt. **Liegen jedoch zum Zeitpunkt der Prüfung mehrere zu prüfende Änderungsverhältnisse vor, sind die sich hieraus ergebenden Nachzahlungsbeträge und Erstattungsforderungen in Summe zu betrachten**. Da die Fallgestaltungen, die zur Aufhebung und Erstattung führen können, sehr vielschichtig sind, ist die Regelung **auf alle Sachverhalte und verschuldensunabhängig anzuwenden**. Hierdurch sind aufwändige Ermittlungen insbesondere zu möglichen Verschuldenstatbeständen entbehrlich.*

Bagatellgrenze pro Prüfverfahren

Die Bagatellgrenze bezieht sich auf **ein Prüfverfahren, nicht auf einen Bewilligungszeitraum**, sondern auf **einen Prüfungsvorgang**. Die Anwendung der Bagatellgrenze steht nicht im Ermessen der Jobcenter.

Beispiel:

Herr K. hat Ende März 2023 eine Betriebskostenerstattung von 45 Euro erhalten und die Betriebskostenabrechnung beim Jobcenter eingereicht. Sie müsste auf die Unterkunftsbedarfe im Folgemonat, also April 2023 bedarfsmindernd angerechnet werden. Die Leistung für April 2023 war aber schon angewiesen. Auf eine Aufhebung der Leistung für den Monat April wird verzichtet. **Die Prüfung ist abgeschlossen.**

Im Mai 2023 gibt Herr K. seine Lohnabrechnung für den April ab. Daraus wird eine Überzahlung im April von 48 Euro festgestellt. Auf die Aufhebung wird verzichtet. Das für den Leistungsmonat schon einmal die Bagatellgrenze angewandt worden ist, spielt keine Rolle, weil die erste Prüfung (Betriebskostenerstattung) schon abgeschlossen war.

Leicht abgewandelte Fallgestaltung hat andere Rechtsfolgen:

Hätte Herr K. die Betriebskostenabrechnung verspätet zusammen mit der Lohnabrechnung eingereicht, würde **ein Verfahren** der Aufhebung der Leistung für den April 2023 stattfinden. Die Aufhebungssumme (45 Euro plus 48 Euro) würde dann die Bagatellgrenze überschreiten. Sie käme nicht zur Anwendung. Meines Erachtens wäre dies auch der Fall, wenn aufgrund interner Arbeitsabläufe des Jobcenters, die Bearbeitung der Betriebskostenabrechnung liegen geblieben wäre und erst nach Einreichung der Lohnabrechnung bearbeitet werden würde. Entscheidend ist hier der **tatsächliche** Prüfungsvorgang.

Einzigster Sinn und Zweck der Bagatellgrenze ist die Entlastung der Jobcenterverwaltung und nicht der Schutz der Interessen von Leistungsberechtigten.

12.Ältere erwerbsfähige Leistungsberechtigte müssen nicht vorzeitig die Altersrente in Anspruch nehmen.

Die Regelung wird vorübergehend bis Ende 2026 eingeführt. Damit entfällt die Prüfung, ob eine vorzeitige Inanspruchnahme »unbillig« wäre. Die »Unbilligkeitsverordnung« tritt daher de facto ab Januar 2023 außer Kraft, auch wenn die Verordnungsermächtigung für die »Unbilligkeitsverordnung« erst ab Juli 2023 entfällt.

Sind bereits Anträge auf eine vorzeitige Altersrente gestellt worden, kann der Antrag zurückgenommen werden. **Eine Rücknahme des Antrags auf vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente kann auch noch innerhalb der Widerspruchsfrist des Rentenbescheids**, also nach der Bewilligung, erfolgen.

Hat das Jobcenter allerdings den Rentenantrag nach § 5 Abs. 3 SGB II für Leistungsberechtigte gestellt, weil diese sich geweigert haben, selbst einen Antrag zu stellen, gehen bis zum 31.12.2022 noch alle Verfahrensrechte auf das Jobcenter über. **Eine Antragsrücknahme ist dann vor dem 1.1.2023 nur mit Zustimmung des Jobcenters möglich.** Eine Übergangsregelung in § 65 Abs. 2 SGB II (neu) lautet:

Sofern die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende vor dem 1. Januar 2023 nach § 5 Absatz 3 Satz 1 Leistungsberechtigte aufgefordert haben, eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch zu nehmen, ist die Stellung eines entsprechenden Antrages durch die Träger nach diesem Buch nach dem 31. Dezember 2022 unzulässig.

Diese Regelung ist auch so zu verstehen, dass **in bereits laufenden Verfahren der Antragstellung durch das Jobcenter die Verfahrensrechte ab dem 1.1.2023 wieder bei den Betroffenen selbst liegen**, Anträge also wieder eigenständig zurückgenommen werden können. Natürlich können Renten bei vorliegenden Voraussetzungen früher in Anspruch genommen werden.

13.Die Sonderregelung für Ältere, wonach sie nach einem Jahr des Leistungsbezuges, ohne einen Vermittlungsvorschlag erhalten zu haben, nicht mehr als arbeitslos erfasst werden, wird aufgehoben.

Die Aufhebung dieser die Statistik beschönigenden Regelung findet allerdings Zug um Zug statt. Die bisher schon nicht gezählten über 58-Jährigen werden auch weiterhin nicht gezählt. Neue, die also erstmals das Kriterium »ein Jahr ohne Vermittlungsvorschlag« erfüllen, werden nunmehr nicht mehr aus der Arbeitslosenstatistik entfernt.

14.Es gibt in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht mehr entweder Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, sondern einheitlich Bürgergeld. Die Behörden haben aber noch bis Mitte 2023 Zeit, um alle Formulare anzupassen – Bürgergeld-Verordnung spätestens ab Juli 2023

Die Regelung findet sich in den Übergangsregelungen § 65 Abs. 9 SGB II:

Bis zum Ablauf des 30. Juni 2023 kann von den zuständigen Behörden für den Begriff Bürgergeld auch der Begriff Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld verwendet werden.

Da das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auch eine Behörde darstellt, **muss nicht zwingend zum 1.1.2023 eine neue »Bürgergeld-Verordnung« anstelle der Arbeitslosengeld II-Verordnung in Kraft treten.** Da die Pauschbeträge bei der Absetzung von Aufwendungen zur Erzielung von Erwerbseinkommen (z.B. 20 ct pro Entfernungskilometer bei Verwendung eines Kfz) in der geltenden ALG II-Verordnung viel zu niedrig sind, ist zu hoffen, dass sich das Ministerium nicht bis zum 30.6.2023 Zeit lässt.

Zwang, vorzeitig die Altersrente mit Abschlägen zu beantragen, wird probeweise bis Ende 2026 abgeschafft

Neue Bürgergeld-Verordnung muss bis spätesten 1.7.2023 kommen

15.Schlussbemerkung

Die im Januar 2023 in Kraft tretenden Regelungen, sind natürlich die, die leichter umsetzbar sind, Nur die Neuregelung der Sanktionen ist komplizierter. Sie hätte auch erst im Juli 2023 nach Ablauf des Sanktionsmoratoriums in Kraft treten sollen. Die Abschaffung des Moratoriums zum 1.1.2023

hat es notwendig gemacht, hier die geänderte Neuregelung vorzuziehen. Bei der Ausarbeitung meiner ausführlichen Ganztages-Seminare zum »Bürgergeld-Gesetz« hat sich (erwartbar) herausgestellt, dass manche Regelungen komplizierter sind, als sie zunächst zu sein scheinen.

In eigener Sache:

Allen die SGB II in der Tiefe beraten, empfehle ich daher an einem Ganztagesseminar im ersten Halbjahr 2023 teilzunehmen.

Aufgrund von Renovierungsarbeiten, deren Termine noch nicht genau feststehen, werde ich vorübergehend für 3 Wochen keine Seminare anbieten können. Voraussichtlicher Termin des ersten Ganztages-Seminar zum »Bürgergeld-Gesetz« ist Mitte/Ende Februar. Sie können sich auch unverbindlich für das Seminar vormerken lassen und werden informiert, sobald ein Termin feststeht.

Für viele Beratungsstellen ist allerdings auch der Besuch eines Halbtagesseminar zum »Bürgergeld-Gesetz« vollkommen ausreichend. Das reicht oftmals, um die wichtigsten Änderungen kennen zu lernen. Und es ist ja auch möglich, später noch tiefergehende Seminar zu einzelnen Fragestellungen zu besuchen. Vieles ändert sich auch nicht, die grundlegenden Leistungsvoraussetzungen des § 7 SGB II bleiben unangetastet. Auch die Konstruktion der Bedarfsgemeinschaften, die Struktur der Bedarfe (Regelbedarf, Mehrbedarf, Bedarfe für Unterkunft und Heizung, Mehrbedarfe) besteht unverändert fort.